


Freiburg   
Stuttgart   
Karlsruhe   
Weingarten 

# Handreichung zur Information und zur Beratung über den Vorbereitungsdienst in Teilzeit Lehramt an beruflichen Schulen

*Fassung vom 26.08.2019*



Baden - Württemberg  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

# Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit Lehramt an beruflichen Schulen
2. BSPO II vom 3. November 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2019
3. Struktur des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit für das Lehramt an beruflichen Schulen
4. Formular

## Impressum

Herausgeber:  
Landeslehrerprüfungsamt im  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Studiendirektorin Ina Gonnermann (verantwortlich)

Arbeitsgruppe:  
Professorin Susanne Thimet, Leiterin des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe (Berufliche Schulen)

Prof. Dr. Harald Görlich, Leiter des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Stuttgart (Berufliche Schulen)

Stand: August 2019

## 1. Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit Lehramt an beruflichen Schulen

	Thema	Zeit
1	Die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst Lehramt an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg gemäß § 2 BSPO II.	
2	Die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit Lehramt an beruflichen Schulen nach § 13a der BSPOII der derzeit gültigen Fassung. Die Voraussetzungen erfüllen angehende Lehrkräfte, 1. die ein Kind unter 18 Jahren oder 2. eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen oder 3. bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist.	
3	Der Antrag für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist in das Online-Bewerbungsformular integriert und ist, wenn die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das <u>VD-Online-Bewerbungsportal</u> im Internet zu stellen. Bewerberinnen oder der Bewerber, bei denen erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes die Voraussetzungen vorliegen und die auf Grund dessen einen Wechsel in einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit anstreben, wenden sich bitte direkt an das <u>zuständigen Regierungspräsidium</u> .	Bewerbungszeitraum für den Vorbereitungsdienst Lehramt an beruflichen Schulen
4	Ansprechpersonen für den Vorbereitungsdienst in den Regierungspräsidien <a href="https://www.lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/vdonline/Vorbereitungsdienst-Kontakt">https://www.lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/vdonline/Vorbereitungsdienst-Kontakt</a>	
5	Das Regierungspräsidium informiert die zuständige Seminarleitung über die Bewerberin oder den Bewerber. Das Regierungspräsidium fordert die Bewerberin oder den Bewerber auf, Kontakt mit der Seminarleitung aufzunehmen	Vor definitiver Zuweisung zum Seminarstandort, so früh wie möglich
6	Die Seminarleitung klärt im Vorfeld des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit mit einer Ausbildungsschule die dortige Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers und stellt mit der Schulleitung einvernehmlich sicher, dass alle Bedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit regelgerecht umgesetzt werden können.	Vor definitiver Zuweisung zum Seminarstandort, so früh wie möglich
7	Die Seminarleitung informiert und berät Bewerberinnen und Bewerber und verdeutlicht dabei die Bedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit und die möglichen Auswirkungen. Den Nachweis dieser Beratung erhalten	Vor Beginn des Vorbereitungsdienstes

	die Seminarleitung, das Regierungspräsidium und die Bewerberin oder der Bewerber. Das Regierungspräsidium bearbeitet im Anschluss den Antrag auf einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit.	
8	Bei einer Entscheidung gegen den Vorbereitungsdienst in Teilzeit teilt die Bewerberin oder der Bewerber dem Regierungspräsidium und der Seminarleitung formlos mit, dass ein Vorbereitungsdienst in Vollzeit angestrebt wird.	
9	Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden.	
10	Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit kann gemäß § 13 BSPO II nur in zwei Fächern absolviert werden. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach ist als im Dienst befindliche Lehrkraft nach § 30 BSPO II möglich.	
11	Die Ausbildung und Prüfung in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ und in der Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ nach § 30 BSPO II ist auch im Vorbereitungsdienst in Teilzeit nach einer Beratung im zweiten Ausbildungsabschnitt möglich.	
12	Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt Gymnasium nach § 29 BSPO II ist auch im Vorbereitungsdienst in Teilzeit möglich.	
13	Die Bewerberin oder der Bewerber wird vom Regierungspräsidium zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit zugelassen und dem zuständigen Seminar direkt zugewiesen. Das Regierungspräsidium informiert die Zuweisungskommission darüber.	Vor Beginn des Vorbereitungsdienstes
14	Die Seminare streben an, die Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst in Teilzeit in die bestehenden Ausbildungsstrukturen und Seminarveranstaltungen zu integrieren.	
15	Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist in Summe eine 60% Beschäftigung mit unterschiedlich starken Belastungen in Hinblick auf die fünf Halbjahre. Die am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zu treffende Entscheidung über den selbstständigen Unterricht erfordert eine deutliche Mehrbelastung im ersten Ausbildungsabschnitt.	
16	Die Seminarleitung führt mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar ein verbindliches Gespräch über die Struktur und Gestaltung der Ausbildung an Schule und Seminar sowie über die Prüfung.	Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes

17	Die Seminarleitung legt mit der Schule im Benehmen mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar die Reihenfolge der Ausbildungsfächer fest.	Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes
18	Die Referendarinnen und Referendare in Teilzeit nehmen an der regulären Einführungsphase teil.	1. Ausbildungsabschnitt
19	Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogik und Pädagogische Psychologie</li> <li>- Didaktiken beider Ausbildungsfächer, davon eine Didaktik teilweise in reduziertem Umfang mit anlassbezogener Beratung zu didaktischen Fragestellungen</li> <li>- ggf. ergänzende Veranstaltungen</li> </ul>	1. Ausbildungsabschnitt
20	Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die angehenden Lehrkräfte wöchentlich fünf bis sieben Unterrichtsstunden in der Schule. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichtet werden.	1. Ausbildungsabschnitt
21	Der erste Ausbildungsabschnitt wird vom Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mitteilt.	Ende des 1. Ausbildungsabschnitts
22	Erstes Ausbildungsgespräch	Ende des 1. Ausbildungsabschnitts
23	Das erste Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogik und Pädagogische Psychologie</li> <li>- Didaktik des gewählten Ausbildungsfaches</li> <li>- ggf. ergänzende Veranstaltungen</li> </ul> Das zweite Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulrecht und Schulorganisation</li> <li>- Didaktik des zweiten Faches</li> <li>- ggf. ergänzende Veranstaltungen</li> </ul>	2. Ausbildungsabschnitt
24	Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden in der Regel pro Schuljahr wöchentlich vier bis acht Unterrichtsstunden (Vgl. Tabelle S. 10), bei Schwerbehinderung drei bis sieben Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf Unterrichtsstunden, in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.	2. Ausbildungsabschnitt
25	Die Dokumentation gemäß § 19 BSPO II wird im ersten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts angefertigt, wenn diese dem gewählten Fach zugeordnet	2. Ausbildungsabschnitt, erstes Jahr

	<p>wurde.</p> <p>Im zweiten Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts findet die Beurteilung der Unterrichtspraxis (Lehrprobe) des gewählten Faches statt. Wenn die Dokumentation gemäß § 19 BSPO II angefertigt wurde, findet eine Lehrprobe statt, wenn die Dokumentation erst im zweiten Jahr des zweiten Ausbildungsabschnitts im anderen Fach gefertigt werden soll, finden zwei Lehrproben statt.</p>	
26	Ggf. zweites Ausbildungsgespräch im ersten Halbjahr des 2. Ausbildungsabschnitts	2. Ausbildungsabschnitt, erstes Jahr
27	<p>Das dritte Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachdidaktik des zweiten Faches</li> <li>- ggf. ergänzende Veranstaltungen</li> </ul> <p>Das vierte Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts umfasst bei der Ausbildung am Seminar folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. ergänzende Veranstaltungen</li> </ul>	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
28	Ausbildung in der Schule, siehe 25	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
29	<p>Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 ist das Thema der Dokumentation, wenn diese in dem im dritten und vierten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts ausgebildeten und geprüften Fach angefertigt wird, bis zu Beginn des dritten Unterrichtshalbjahrs des zweiten Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsleitung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Zu Beginn des dritten Halbjahres des zweiten Ausbildungsabschnitts findet die Prüfung im Fach Schulrecht nach § 18 BSPO II statt.</p> <p>Im vierten Halbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts findet die Beurteilung der Unterrichtspraxis (Lehrprobe) des zweiten gewählten Faches statt. Wenn die Dokumentation im ersten Halbjahr des 2. Ausbildungsabschnitts angefertigt wurde, finden zwei Lehrproben im zweiten Fach statt. Im anderen Fall findet nur eine Lehrprobe statt.</p>	2. Ausbildungsabschnitt, zweites Jahr
30	Ggf. Bilanzgespräch	2. Ausbildungsabschnitt zweites Jahr
31	Zeugnisübergabe und Verabschiedung im Rahmen des Abschlusses des regulären Vorbereitungsdienstes des Folgekurses	
32	Nichtbestehen von Prüfungsteilen; ggf. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes:	

Folgende Prüfungsteile können in der laufenden Ausbildung wiederholt werden:

- Schulrechtsprüfung nach § 18 BSPO II
- Dokumentation nach § 19 BSPO II  
Wird die Dokumentation im ersten Unterrichtshalb-  
jahr des zweiten Ausbildungsabschnitts angefer-  
tigt, gilt abweichend von § 19 Absatz 5 Satz 3,  
dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb  
von einem Jahr nach Bekanntgabe der Note aus-  
zuüben ist.
- Pädagogisches Kolloquium nach § 20 BSPO II
- Fachdidaktisches Kolloquien nach § 21 BSPO II

Das Nichtbestehen folgender Prüfungsteile führt zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 10 Absatz 8 BSPO II:

- Beurteilung der Unterrichtspraxis nach § 21 BSPO II
- Schulleiterbeurteilung nach § 13 BSPO II

Sobald eine Unterrichtspraktische Prüfung nicht bestanden ist, findet die Wiederholung weiterer nicht bestandener Prüfungsteile außer der Schulrechtsprüfung in der Verlängerung statt.

In allen Fällen ist eine neue Beurteilung durch die Schulleitung unter Berücksichtigung der gesamten Ausbildungszeit zu erstellen.

## 2. BSPO II vom 3. November 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2019

### § 13a

#### **Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes (LBG) genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 auch in Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit der Studienreferendarin oder des Studienreferendars abgeleistet werden.

(2) Der Antrag ist, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1a LBG schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 2 vorliegen, gleichzeitig mit diesem über das Online-Bewerbungsportal der Kultusverwaltung Baden-Württemberg zu stellen. Tritt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach der Einreichung des Zulassungsantrags, aber noch vor oder während des ersten Ausbildungsabschnitts ein, kann der Antrag auch noch nachträglich beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. Fällt eine der Voraussetzungen des § 69 Absatz 1a LBG nach Bewilligung von Teilzeit während des ersten Ausbildungsabschnitts weg, kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ein Antrag auf Aufhebung der Teilzeit beim Regierungspräsidium mit Wirkung zum Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts gestellt werden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist ein individueller Ausbildungsplan zu erstellen. Dem Antrag auf Bewilligung oder Aufhebung von Teilzeit sind die vom Regierungspräsidium geforderten Nachweise beizufügen.

(3) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 in der Regel fünf Unterrichtshalbjahre. Hinsichtlich der Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung findet § 10 Absatz 8 Satz 3 keine Anwendung.

(4) Zu Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts gemäß § 11 Absatz 2 legt die Seminarleitung mit der Schule im Benehmen mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar die Reihenfolge der Ausbildungsfächer für den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt fest. Abweichend von § 11 Absatz 3 dauert der zweite Ausbildungsabschnitt vier Unterrichtshalbjahre.

(5) Bei der Ausbildung am Seminar sind von § 12 Absatz 1 abweichende individuelle Regelungen möglich, wobei von der Seminarleitung sicherzustellen ist, dass am En-



de gleichwertige Ausbildungsinhalte absolviert wurden wie bei einem Vorbereitungsdienst in Vollzeit.

(6) Abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder Studienreferendare wöchentlich fünf bis sieben Unterrichtsstunden in der Schule. Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 1 in der Regel pro Schuljahr wöchentlich vier bis acht Unterrichtsstunden, bei Schwerbehinderung drei bis sieben Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon in vier Schulhalbjahren insgesamt mindestens neun und höchstens zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel insgesamt mindestens acht und höchstens elf Unterrichtsstunden in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen.

(7) Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 ist das Thema der Dokumentation, wenn diese in dem im dritten und vierten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts ausgebildeten und geprüften Fach angefertigt wird, bis zu Beginn des dritten Unterrichtshalbjahrs des zweiten Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsleitung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Dokumentation im ersten Unterrichtshalbjahr des zweiten Ausbildungsabschnitts angefertigt, gilt abweichend von § 19 Absatz 5 Satz 3, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Note auszuüben ist.

(8) Die Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« und die Zusatzausbildung »Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache« gemäß § 30 sind nach einer Beratung möglich. Die Ausbildung und Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 ist nicht möglich. Nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist ein Tausch von studierten Ausbildungsfächern ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Vorbereitungsdienst für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.

### 3. Struktur Vorbereitungsdienst Lehramt an beruflichen Schulen in Teilzeit

VD in Teilzeit (30 Monate)	Januar - Juli	September - Januar	Januar - Juli	September - Januar	Januar - Juli
	1. Ausbildungsabschnitt		2. Ausbildungsabschnitt		
<b>Ausbildung an der Schule</b>	Dauer - ein Unterrichtshalbjahr  w öchentlich <b>5 bis 7 Unterrichtsstunden</b> (mindestens <b>40 Stunden begleiteter Unterricht</b> )	Dauer - zwei Unterrichtshalbjahre  w öchentlich <b>4 bis 8 Unterrichtsstunden</b> in kontinuierlichen Lehraufträgen selbstständigen Lehraufträgen <b>überwiegend im ersten Ausbildungsfach</b> <b>Teilnahme</b> an sonstigen Veranstaltungen in der Schule <b>Kennenlernen</b> der Aufgabe der Klassenführung <b>Kennenlernen</b> der schulischen Gremien	Dauer - zwei Unterrichtshalbjahre  w öchentlich <b>4 bis 8 Unterrichtsstunden</b> in kontinuierlichen selbstständigen Lehraufträgen <b>überwiegend im zweiten Ausbildungsfach</b> <b>Teilnahme</b> an sonstigen Veranstaltungen in der Schule <b>Kennenlernen</b> der Aufgabe der Klassenführung <b>Kennenlernen</b> der schulischen Gremien		
<b>Ausbildung im Seminar</b>	Fachdidaktik Fach 1 Fachdidaktik Fach 2 reduzierter Umfang Anlassbezogene Beratung Pädagogik/Pädagogische Psychologie	Fachdidaktik Fach 1 Pädagogik/Pädagogische Psychologie	Fachdidaktik Fach 2 Schulrecht Ergänzende Veranstaltungen	Fachdidaktik Fach 2 Ergänzende Veranstaltungen	Ergänzende Veranstaltungen
<b>Prüfungen nach BSPO II</b>	Entscheidung selbstständiges Unterrichten (durch Schule und Seminar) § 10 Absatz 4 BSPO II - Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt § 12 Absatz 4 BSPO II Ausbildungsgespräche	ggf. Entscheidung Prüfung § 19 BSPO II	§ 21 BSPO II Unterrichtspraxis Fach 1 (1 oder 2 UPP) § 22 BSPO II Fachdidaktik Fach 1 § 20 BSPO II Pädagogik/Pädagogische Psychologie	§ 18 BSPO II Schulrecht ggf. Entscheidung Prüfung § 19 BSPO II	§ 21 BSPO II Unterrichtspraxis Fach 2 (1 oder 2 UPP) § 22 BSPO II Fachdidaktik Fach 2 § 13 BSPO II Schulleiterbeurteilung
<b>Verlängerungen</b>	§ 10 Absatz 4 BSPO II Verlängerung 1. Ausbildungsabschnitt				Verlängerung 2. Ausbildungsabschnitt nach nicht bestandenden Prüfungen gemäß § 13 Absatz 4 BSPO II

# Nachweis über das Beratungsgespräch zum Vorbereitungsdienst in Teilzeit Lehramt an beruflichen Schulen gemäß § 13a BSPO II

Das Beratungsgespräch über einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit hat auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung BSPO II in der derzeit gültigen Fassung sowie der Handreichung zur Information und zur Beratung über den Vorbereitungsdienst in Teilzeit Lehramt an beruflichen Schulen stattgefunden.

Teilnehmende am Beratungsgespräch im  
Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

\_\_\_\_\_ (Berufliche Schulen)

## **Seminarleitung:**

Name: \_\_\_\_\_  
(in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **Bewerberin oder Bewerber für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

Name: \_\_\_\_\_  
(in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

### **Verteiler:**

- Seminarleitung
- Regierungspräsidium
- Sekretariat
- Prüfungsorganisation
- LLPA-Außenstelle
- Studienreferendarin/Studienreferendar